BMVIT - II/ST5 (Rechtsbereich Straßenverkehr)
Postfach 3000
Stubenring 1, 1011 Wien
email : st5@bmvit.gv.at

Bundesministerium
für Verkehr,
Innovation und Technologie

GZ. BMVIT-160.006/0001-II/ST5/2006 DVR:0000175

Parlamentsdirektion

Dr. Karl Renner-Ring
Wien

Wien, am 16. Mai 2006

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Straßenverkehrsordnung 1960 geändert wird (StVO-Novelle 2006)

Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie übermittelt den Entwurf einer Novelle zur Straßenverkehrsordnung (StVO-Novelle 2006) samt Erläuterungen und Textgegenüberstellung und ersucht um allfällige Stellungnahme bis spätestens

30. Mai 2006.

Sollte bis zum oben angegebenen Zeitpunkt keine Stellungnahme einlangen, so wird das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie davon ausgehen, dass gegen den Entwurf keine Einwendungen erhoben werden.

Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie begrüßt ausdrücklich die Übermittlung von Stellungnahmen im Weg elektronischer Post und ersucht, diese *ausnahmslos* an die Adresse st5@bmvit.gv.at zu richten; diesfalls möge von der parallelen Übermittlung einer Ausfertigung der do. Stellungnahme in Papierform Abstand genommen werden.

Weiters wird ersucht,

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

- 25 Ausfertigungen der Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zu übermitteln,
- hiervon dem Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie Mitteilung zu machen und
- — bei Vorhandensein der technischen Möglichkeit hiezu — die Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates — zusätzlich zur Übermittlung von 25 Ausfertigungen — im Wege elektronischer Post an die Adresse

begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

zu senden.

Hinweis für die Länder, der Verbindungsstelle der Bundesländer, den Österreichischen Städtebund und den Österreichischen Gemeindebund:

Die Aussendung dient gleichzeitig als Übermittlung im Sinne des Art. 1 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999.

Für den Bundesminister:
Mag. Christian Kainzmeier

Ihr(e) Sachbearbeiter(in):
Mag. Christian Kainzmeier

elektronisch gefertigt

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem die Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960) geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Die Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), BGBl. Nr. 159, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 54/2006, wird wie folgt geändert:

In § 50 wird nach Z 14 folgende Z 14a eingefügt:

„14a. ‚ACHTUNG FALSCHFAHRER'

Dieses Zeichen zeigt an, dass auf der Richtungsfahrbahn einer Autobahn ein Fahrzeug entgegen der vorgesehenen Fahrtrichtung fährt, obwohl das nicht durch Straßenverkehrszeichen oder Bodenmarkierungen erlaubt ist."

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Vorblatt

Ziele:

Verankerung eines neuen Gefahrenzeichens „Achtung Falschfahrer“ zur Warnung der anderen Verkehrsteilnehmer vor sogenannten „Geisterfahrern“ (Fahrzeuge, die auf der Autobahn eine Richtungsfahrbahn entgegen der vorgesehenen Fahrtrichtung befahren).

Problem:

Derzeit gibt es in der Straßenverkehrsordnung kein Verkehrszeichen zur Warnung vor Geisterfahrern.

Alternativen:

Keine.

Inhalt:

Mit der vorliegenden Novelle wird ausschließlich das neue Gefahrenzeichen „Achtung Falschfahrer“ im Gesetz verankert.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Keine.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine; siehe hierzu auch den allgemeinen Teil der Erläuterungen.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Auf der Ebene des Gemeinschaftsrechts bestehen keine Rechtsvorschriften, die zu den vorgeschlagenen Regelungen in Widerspruch stehen.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfs:

Sogenannte „Geisterfahrer“ (Fahrzeuge, die auf der Autobahn eine Richtungsfahrbahn entgegen der vorgesehenen Fahrtrichtung befahren) stellen eine große Gefahr für die Verkehrssicherheit dar. Abgesehen von Durchsagen im Rundfunk oder Warnhinweisen in Textform auf Wechselverkehrszeichenanlagen bestand bisher keine Möglichkeit, die auf dem betroffenen Autobahnabschnitt fahrenden Fahrzeuglenker vor der drohenden Gefahr zu warnen. Diese beiden Methoden haben insbesondere den Nachteil, dass nicht deutsch sprechenden Fahrzeuglenker unter Umständen diese wichtige Information entgeht. Mit dem zunehmenden Einsatz von Wechselverkehrszeichenanlagen bestehen aber die technischen Voraussetzungen, um diese Warnungen auch in Gestalt eines Verkehrszeichens - somit unabhängig von allfälligen Sprachkenntnissen und vom Rundfunkempfang – kundzumachen. Dieses Straßenverkehrszeichen wurde im Rahmen der Ausschreibung eines Wettbewerbs ermittelt und wäre nunmehr in der Straßenverkehrsordnung zu verankern.

Kompetenzgrundlage:

Der Gesetzentwurf stützt sich in kompetenzrechtlicher Hinsicht auf Art. 11 Abs. 1 Z 4 B-VG (Straßenpolizei).

Finanzielle Auswirkungen:

Der Gesetzentwurf enthält keine Bestimmungen, die für den Bund oder die Länder einen finanziellen Mehraufwand verursachen würden. Es wird lediglich die Gestaltung des neuen Verkehrszeichens geregelt, aber keine zwingende Verwendung vorgeschrieben. Da das Zeichen darüber hinaus nur in Form einer Anzeige auf einer Wechselverkehrszeichenanlage (somit elektronisch) sinnvoll zum Einsatz kommen kann, belaufen sich die Kosten hierfür lediglich auf eine allfälligen Programmierungsaufwand.

Besonderer Teil

Zu § 50 Z 14a:

In dieser Bestimmung wird das neue Verkehrszeichen „ACHTUNG FALSCHFAHRER“ hinsichtlich seiner Gestaltung und Bedeutung festgelegt. Gemäß § 46 Abs. 4 lit. a StVO ist es auf der Autobahn verboten, eine Richtungsfahrbahn entgegen der vorgesehenen Fahrtrichtung zu befahren, sofern sich nicht aus Straßenverkehrszeichen oder Bodenmarkierungen etwas anderes ergibt. Dieser Bestimmung trägt die neu eingefügte Z 14a Rechnung, indem festgelegt wird, dass das Zeichen vor Fahrzeugen warnt, die unerlaubter Weise auf der Richtungsfahrbahn einer Autobahn entgegen der Fahrrichtung unterwegs sind. durch diese Warnung wird den anderen Verkehrsteilnehmern rechtzeitig die Möglichkeit gegeben, sich möglichst rechts zu halten und nicht zu überholen.

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Textgegenüberstellung

Textgegenüberstellung Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
§ 50.	
1. bis 14.	
	14a. „ACHTUNG FALSCHFAHRER“ Dieses Zeichen zeigt an, dass auf der Richtungsfahrbahn einer Autobahn ein Fahrzeug entgegen der vorgesehenen Fahrtrichtung fährt, obwohl das nicht durch Straßenverkehrszeichen oder Bodenmarkierungen erlaubt ist.
15. und 16.	

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.